



GESCHÄFTSVERTEILUNG

für das

AMTSGERICHT ROSENHEIM

**Für das Geschäftsjahr 2025
(richterlicher Dienst)**

Stand: 01.10.2025

GESCHÄFTSVERTEILUNG.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Allgemeine Regelungen.....	3
1. Zivilsachen	4
2. Familiensachen	6
3. Strafsachen und Bußgeldverfahren.....	8
4. Vertretung.....	11
5. Bereitschaftsdienst.....	12
Geschäftsverteilung im Einzelnen	13
1. Justizverwaltung.....	13
2. Zivil- und WEG-Sachen.....	14
3. Zwangsvollstreckungssachen (Allgem. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz).....	17
4. Strafsachen, Bußgeldsachen, Freiheitsentziehungssachen	18
5. Betreuungssachen.....	23
6. Nachlasssachen	27
7. Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen, Adoptionssachen.....	28
8. Grundbuchsachen.....	31
9. Güterichter	32
10. Bereitschaftsrichter	32

Allgemeine Regelungen

- A.1 Alle nicht in der Geschäftsverteilung aufgeführten richterlichen Geschäfte übernimmt der bzw. die jeweils in der jeweiligen Abteilung tätige dienstjüngste Richter(in) auf Lebenszeit.
- A.2 Die einmal in der jeweiligen Abteilung nach den jeweiligen Geschäftsverteilungen begründete richterliche Zuständigkeit bleibt unberührt, soweit die aktuelle Geschäftsverteilung keine andere Regelung enthält.
- A.3 Zweifelsfragen über die Anwendung und Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
- A.4 Der zuständige Richter entscheidet auch über Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften in Akten abgeschlossener Verfahren und über Akteneinsichtsgesuche Dritter – soweit Angelegenheit der Justizverwaltung – (mit Zeichnungsbefugnis „im Auftrag“).
- A.5 Das Amtsgericht Rosenheim bietet in geeigneten und ausgesuchten Verfahren eine umfassende und interessenbezogene Konfliktlösung vor einem besonderen Güterichter in Anwendung der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG an.
- Hat ein Güterichter das Verfahren angenommen und eine Güteverhandlung durchgeführt, erfolgt – ohne Rücksicht auf das erzielte Ergebnis – im auf die Güteverhandlung folgenden Monat eine „Gutschrift“ von drei Verfahren bei Familiensachen, im Übrigen von zwei Verfahren auf den jeweiligen Turnus, sofern der jeweilige Güterichter in der Zivil- oder Familienabteilung des Gerichts Richtergeschäftsaufgaben wahrnimmt.
- A.6 Über Ablehnungen nach dem FamFG entscheidet in Verfahren
- der Betreuungsabteilung der Abteilungsleiter, in dessen Verhinderungsfall der dienstälteste Richter der Abteilung,
 - in Nachlasssachen die Direktorin, in deren Verhinderungsfall der Vertreter der Direktorin,
 - in Grundbuchsachen der Abteilungsleiter der Zivilabteilung.

1. Zivilsachen

- 1.1 Die Zuweisung der Zivilverfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt im jeweiligen Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge.
- 1.2 Der Turnus läuft über die Jahre hinweg durch, ohne Neubeginn.
- 1.3 Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:
 - 1.3.1 Alle in das Zivilprozessregister einzutragenden Neuzugänge – ungeachtet ihrer Eingangsart - sowie die Abgaben von Richtergeschäftsaufgabe zu Richtergeschäftsaufgabe werden in der allgemeinen Einlaufstelle der Abteilung zusammengefasst und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Diese Nummerierung beginnt jährlich neu mit der Zahl 1.
 - 1.3.2 Im Fall der begründeten Ablehnung oder Ausschließung eines Richters wird das anhängige Verfahren vom Vertreter bearbeitet.
 - 1.3.3 Im Zentralregister werden aus den in der Einlaufstelle nummerierten Neuzugängen zunächst die der Sonderzuteilung unterliegenden Verfahren, die Familiensachen sowie Eilverfahren ausgesondert und in einer Liste erfasst. Die verbleibenden, der Turnusverteilung unterliegenden Neuzugänge werden vom Leiter des Zentralregisters gekennzeichnet und sodann in der Reihenfolge der Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben entsprechend dem festgelegten Blockturnus verteilt.
 - 1.3.4 Ein Beweissicherungsantrag, der mit der Klage in einem Schriftsatz verbunden ist, wird im Blockturnus verteilt, wobei Antrag und Klage als ein Eingang zu zählen sind. Wird während des laufenden Klageverfahrens Antrag auf Beweissicherung gestellt, ist die Richtergeschäftsaufgabe des Klageverfahrens zuständig, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit. Die einem Beweissicherungsverfahren oder einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nachfolgende Klage fällt unter Anrechnung auf den Turnus in die Zuständigkeit der Richtergeschäftsaufgabe, die über den jeweiligen Antrag entschieden hat.
 - 1.3.5 Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Richtergeschäftsaufgabe, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht danach das Richterreferat nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus zugeteilt.
 - 1.3.6 Für weggelegte Verfahren (§ 7 Abs. 3 AktO) sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
 - 1.3.7 Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim nimmt ein Verfahren nur dann am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Richtergeschäftsaufgabe aufgelöst wurde.
 - 1.3.8 Ein Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, das nach § 696 ZPO abgegeben wurde, gilt für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffelter Abgabe ist die erstbefasste Richtergeschäftsaufgabe auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren und ohne Anrechnung auf den Turnus.

- 1.3.9 Wird in einem Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ein Antrag auf Erlass einer Gegenverfügung gestellt, so ist auch hierfür die Richtergerichtsaufgabe zuständig, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.
- 1.3.10 Ist der Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung mit der Hauptsacheklage in einem Schriftsatz verbunden, ist die Richtergerichtsaufgabe für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung auch für die Hauptsache zuständig. Wird ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gestellt, während die Hauptsache anhängig ist, ist die Richtergerichtsaufgabe, die mit der Hauptsache befasst ist, auch für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt jeweils nicht. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit.
- 1.3.11 Eine fehlerhafte Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen versehentlichen Verstoßes gegen getroffene Verteilungsgrundsätze lässt die Turnuszuweisung anderer Verfahren unberührt.
- 1.4
- 1.4.1 Bei einem Parteiwechsel, einer Klageerweiterung, einer Namensänderung, dem Wegfall eines oder mehrerer Beklagter, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.
- 1.4.2 Die Erhebung einer Widerklage oder die Erklärung der Aufrechnung verändert die Zuständigkeit grundsätzlich nicht. Ist für den mit der Widerklage erhobenen Anspruch eine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen, gilt diese besondere Zuständigkeit auch für die ursprüngliche Klage. Eine Trennung nach § 145 ZPO hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit.
- 1.4.3 Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen sowie Hauptintervention, Nichtigkeits-, Restitutions- und Vollstreckungsabwehrklagen.
- 1.4.4 Bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Vollstreckungsbescheide und vollstreckbare Urkunden verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit.
- 1.4.5 Über die Frage einer Verbindung gemäß § 147 ZPO entscheidet der Richter, der für das Verfahren zuständig ist, welches das ältere Aktenzeichen trägt. Ein übernommenes Verfahren wird auf den Turnus angerechnet.
- 1.4.6 Über Ablehnungen entscheidet der Abteilungsleiter. Wird dieser selbst abgelehnt, ist er verhindert oder würde er im Falle der Begründetheit des Gesuchs selbst mit dem Verfahren befasst, entscheidet der jeweils in der Reihenfolge dienstälteste Richter/in der Zivilabteilung.

2. Familiensachen

- 2.1 Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig durch Berücksichtigung eines schon anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis – unter Anrechnung auf den Turnus - verteilt, im Übrigen durch turnusmäßige Zuteilung entsprechend Ziffer 1.3.1 an die Richtergeschäftsaufgaben. Der Turnus läuft über die Jahre hinweg durch, ohne Neubeginn.
Unabhängig von der Eingangsart werden Verfahren in einstweiligen Anordnungsverfahren (§ 1666 BGB, 157 FamFG, GewSchG, §1631 b BGB, Arrest) vorrangig eingetragen.
- 2.2 Eine Familiensache, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG betrifft, wird stets derjenigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt, die für das erste nach dem 01.01.2021 aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig geworden war. Gleichgültig ist dafür die prozessuale Art des Verfahrens, der Streitgegenstand oder eine bereits erfolgte Erledigung des die Zuständigkeit begründenden Verfahrens.
- Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Derselbe Personenkreis in Kindschaftssachen (§ 111 Nr. 2 FamFG) liegt auch vor bei verschiedenen Kindern, die von denselben Eltern abstammen. Die Identität der Mutter ist ausreichend. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.
- Besteht die zuständigkeitsbegründende Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, ist die bei ihrer Auflösung bestimmte Nachfolgeregelung maßgeblich.
- 2.3 Die Zuweisung der Familienverfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge im Turnus, beginnend mit Referat 1.
- 2.4 Im Fall der begründeten Ablehnung oder Ausschließung eines Richters wird das anhängige Verfahren in den Turnus zurückgegeben und erneut im Turnus 1, beginnend mit dem Referat 1 zugeteilt, das Referat des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters nimmt hieran nicht teil.
- Im Fall der Zuteilung übernimmt der abgelehnte oder ausgeschlossene Richter das Verfahren, das dem übernehmenden Richter als nächstes im Turnus zugeteilt werden würde.
- 2.5 Geht zu einer bis zum 31.12.2020 anhängig gewordenen Familiensache noch vor dem Eintritt der Rechtskraft eine andere Familiensache ein, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG betrifft, ist das Verfahren an den Richter der noch nicht rechtskräftigen Familiensache abzugeben.
- 2.6 Die ursprüngliche richterliche Zuständigkeit bleibt auch erhalten
- 2.6.1 nach erneuter Aufnahme eines weggelegten (§ 7 Abs. 3 AktO) oder abgeschlossenen Verfahrens für alle weiteren richterlichen Maßnahmen.
- 2.6.2 nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht.
- 2.6.3 nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim.

- 2.7 Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich nach Ziffer 2.2 behandelt und dadurch einer nicht zuständigen Richtergerichtsaufgabe zugeteilt wurde, ist das Verfahren unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus der Einlaufstelle zuzuleiten.
- 2.8 Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich nicht nach Ziffer 2.2 behandelt und dadurch einer nicht zuständigen Richtergerichtsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich an die zuständige Richtergerichtsaufgabe abzugeben.
- 2.9 Eine fehlerhafte Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen versehentlichen Verstoßes gegen getroffene Verteilungsgrundsätze lässt die Turnuszuweisung anderer Verfahren unberührt.
- 2.10 Über Ablehnungsanträge wegen Befangenheit entscheidet in Familiensachen der Abteilungsleiter. Wird dieser selbst abgelehnt oder ist er verhindert, entscheidet der/die jeweils in der Reihenfolge dienstälteste Richter/in der Familienabteilung. Bei gleichem Dienstalder entscheidet zunächst der/die Lebensältere.
- 2.11 Bei der Besetzung der Familienreferate wird der Regelung des § 23b III GVG besonders Rechnung getragen.

3. Strafsachen und Bußgeldverfahren

Allgemeine Bestimmungen

Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt

1. entweder durch Konzentration bestimmter Verfahren auf einzelne Geschäftsaufgaben (eine solche Sonderzuteilung nach Sachgebieten geht allen anderen Verteilungen vor).
 2. oder im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge nach einer vom Präsidium für die jeweilige Abteilung festgelegten Zahl (als Block- oder Einzeltturnus), wobei eine fehlerhafte Turnusverteilung infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die getroffenen Verteilungsgrundsätze die Turnuszuweisung anderer Verfahren unberührt lässt.
3. Soweit die Zuweisung von Verfahren nach Eingang erfolgt, gelten folgende Grundsätze:
- 3.1 Die Zuweisung erfolgt im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge. Der Turnus läuft über die Jahre hinweg, ohne Neubeginn.
 - 3.2 Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:
 - 3.2.1 Die der Turnusverteilung unterliegenden Neueingänge – ungeachtet ihrer Eingangsart - werden in der allgemeinen Einlaufstelle zusammengefasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Geschäftsstelle mit einer fortlaufenden grünen Nummerierung versehen. Diese Nummerierung beginnt jährlich neu mit der Zahl 1.
 - 3.2.1 Die in der Einlaufstelle nummerierten Neueingänge werden zunächst in der für die Turnusverteilung zuständigen Serviceeinheit in folgende Gruppen aufgeteilt:
 - a. Sachgruppe 1:
 - Wirtschaftssachen gegen Erwachsene beim Strafrichter und Schöffengericht (auch erweitertes Schöffengericht)
 - Gs und AR für einzelne richterliche Handlungen und sonstige Anträge (incl. Rechtshilfe) in allen Wirtschaftssachen gegen Erwachsene (soweit keine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters vorliegt)
 - Bewährungsüberwachungen nach Abgabe von einem auswärtigen Gericht in Wirtschaftsstrafsachen
 - b. Sachgruppe 2:
 - Schöffenvorverfahren gegen Erwachsene ohne Wirtschaftssachen (auch erweitertes Schöffengericht)
 - Gs und AR für einzelne richterliche Handlungen und sonstigen Anträge (incl. Rechtshilfe) in Schöffensachen ohne Wirtschaftssachen gegen Erwachsene (soweit keine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters vorliegt)
 - Bewährungsüberwachungen nach Abgabe von einem auswärtigen Schöffengericht ohne Wirtschaftssachen
 - c. Sachgruppe 3:
 - Strafsachen gegen Erwachsene (soweit nicht Sachgruppe 1 oder 2)
 - Gs und AR für einzelne richterliche Handlungen und sonstige Anträge (incl. Rechtshilfe) in Strafsachen gegen Erwachsene (soweit keine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters oder Sachgruppe 1 oder 2 gegeben ist)
 - Bewährungsüberwachungen nach Abgabe von auswärtigen Strafrichtern und Privatklagen in Strafsachen – je gegen Erwachsene
 - d. Sachgruppe 4:

- Bußgeldverfahren gegen Erwachsene inkl. Rechtshilfe (soweit nicht Sachgruppe 1)

e. Sachgruppe 5:

- Schöffverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Vollstreckung und Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter hinsichtlich Urteilen von Jugendschöffengerichten und Jugendkammern nach Abgabe von außen; Rechtshilfe hinsichtlich Schöffverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

f. Sachgruppe 6:

- Strafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Vollstreckung und Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter hinsichtlich Urteilen von Jugendrichtern nach Abgabe von außen; Rechtshilfe hinsichtlich Strafsachen und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Wirtschaftssachen im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind alle Verfahren, die eine Straftat nach § 74c Abs. 1 Satz 1 GVG oder nach § 266a StGB zum Gegenstand haben sowie alle Bußgeldverfahren, in denen ein Hauptzollamt oder ein Finanzamt zuständige Verwaltungsbehörde ist.

Die verbleibenden, der Turnusverteilung unterliegenden Neuzugänge werden sodann innerhalb der o.g. Gruppen in der Reihenfolge der Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben entsprechend dem festgelegten Blockturnus verteilt und in der jeweiligen Turnusliste fortlaufend erfasst.

- 3.2.2 Bei internen Abgaben erfolgt grundsätzlich eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in dem neuen Referat, soweit die Geschäftsverteilung nichts anderes vorsieht.
- 3.3 Fortbestehen der Zuständigkeit
- 3.3.1 Die einmal durch Turnusverteilung begründete Zuständigkeit bleibt für nachfolgende Anträge in derselben Sachgruppe sowie für Folgeanträge nach Abschluss des Verfahrens bestehen. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- 3.3.2 Wird nach der Turnuszuteilung durch Beschluss des Gerichts die Trennung von Verfahrensteilen angeordnet, bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Wird eine Anklage zum (Jugend-)Schöffengericht vor dem Strafrichter/Jugendrichter eröffnet, ist der Richter desselben Referats zuständig. Eine Neuverteilung oder Anrechnung im Turnus erfolgt nicht.
- 3.3.3 Eine Richtergeschäftsaufgabe bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder Rücknahme des Strafbefehlsantrages oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des Erlasses eines Strafbefehls wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder den Erlass eines Strafbefehls beantragt oder wenn die Verwaltungsbehörde nach Zurückverweisung einer Sache gemäß § 69 Abs. 5 OWiG diese erneut vorlegt.
- 3.4 Die Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO, 30 StPO trifft der Abteilungsleiter. Wird er selbst abgelehnt, ist er verhindert oder würde er im Falle der Begründetheit des Gesuchs selbst mit dem Verfahren befasst, entscheidet der jeweils in der Reihenfolge dienstälteste Richter der Strafabteilung.
- 3.5 Für Zurückweisungen, Verweisungen und Ablehnung der Verfahrensübernahme gelten folgende Regelungen:
- 3.5.1 Nach der Zurückweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim wird das Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus der Geschäftsaufgabe zugewiesen, zu der es zuletzt gehört hat. Nur wenn es diese nicht mehr gibt, fällt es in den Turnus.

- 3.5.2 Die an eine andere Abteilung oder an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts Rosenheim gemäß §§ 210 Abs. III, 354 Abs. II StPO, 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesenen Straf- und Bußgeldverfahren werden wie folgt behandelt:

Bei Zurückverweisung von Strafsachen/Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Amtsgericht Rosenheim ist der jeweilige geschäftsplanmäßige 1. Vertreter des Richters der Ausgangssache zuständig.

War die aufgehobene Entscheidung von dem Vertreter des an sich zuständigen Richters erlassen, so ist letzterer nun zuständig, falls er nicht (zum Beispiel durch Ablehnung) ausgeschlossen ist.

Im Übrigen, insbes. wenn der Vertreter ausgeschlossen oder als befangen abgelehnt ist, ist der dienstälteste Richter aus der Strafabteilung für das jeweilige Sachgebiet Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zuständig.

Es erfolgt Anrechnung auf den Turnus.

- 3.5.3 Die von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Rosenheim verwiesenen Straf- und Bußgeldverfahren werden entsprechend der Geschäftsverteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.
- 3.5.4 Bei begründeter Ausschließung oder Ablehnungen eines Richters wird das Verfahren durch den geschäftsplanmäßigen 1. Vertreter unter Anrechnung auf den Turnus übernommen und beim abgebenden Referat eine Turnusberichtigung vorgenommen.
- 3.6 Soweit ein Wiederaufnahmeersuchen für zulässig erklärt wird, erfolgt eine Anrechnung des Verfahrens auf den Turnus.
- 3.7 Die bei dem jeweiligen Ermittlungsrichter einmal begründete Zuständigkeit gilt auch für etwaige Folgeentscheidungen. Insoweit gelten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eingehende Sachen als am nächsten nicht dienstfreien Werktag eingegangen.
- 3.8 Für rückübertragene Bewährungs- und Vollstreckungsverfahren ist das Ursprungsreferat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

4. Vertretung

- 4.1 Die bei den einzelnen Geschäftsaufgaben angegebenen Vertreter sind für den Regelfall bestimmt.
- 4.2 Ist sowohl der zunächst zuständige Richter als auch der vertretende Richter verhindert, haben die übrigen in der Abteilung tätigen Richter der Reihe nach – beginnend mit dem im Dienstalalter Jüngeren – einzutreten nach der beigefügten Anlage, sofern keine weitere Vertretungsregelung getroffen wurde.
Die Vertretungsregelung beginnt mit dem dienstjüngsten Lebenszeitrichter. Bei gleichem Dienstalalter beginnt zunächst der Lebensältere.
- 4.3 Ist ein Richter nach dieser Vertretungsregelung mit einer Rechtssache befasst, so verbleibt diese in seiner Zuständigkeit bis zum Wegfall des Verhinderungsgrundes.
- 4.4 Ist in diesen Fällen ein zur Vertretung berufener Richter bereits mit einer anderen Vertretung befasst, so tritt der nächstältere Richter ein. Dies gilt nicht, wenn bereits jeder Richter einen anderen vertritt.
- 4.5 Sind sämtliche Richter einer Abteilung abgelehnt worden, haben alle Richter einer Abteilung von einem Verhältnis Anzeige gemacht, das ihre Ablehnung rechtfertigen könnte, oder bestehen bezüglich aller Richter einer Abteilung Zweifel darüber, ob sie kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, so entscheidet über die Befangenheitsgesuche, die Selbstablehnungen oder die Frage, ob ein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt, die Direktorin des Amtsgerichts, in Verfahren der Betreuungsabteilung der ständige Vertreter der Direktorin des Amtsgerichts.

Sobald rechtskräftig entschieden ist, dass bezüglich eines der Richter der Abteilung keine Besorgnis der Befangenheit besteht bzw. kein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet dieser Richter in der Sache.

Sind alle Richter einer Abteilung und in den Fällen der Ziff. 1.5 der Geschäftsverteilung (Ablehnungsanträge wegen Befangenheit nach dem FamFG in Verfahren der Betreuungsabteilung und in Nachlasssachen) auch die Direktorin des Amtsgerichts aufgrund rechtskräftiger Entscheidung wegen Besorgnis der Befangenheit verhindert oder kraft Gesetzes ausgeschlossen, so trifft die Sachentscheidung in Verfahren

- der Zivil-, Zwangsvollstreckung- und Nachlassabteilung:
der dienstälteste Richter der Betreuungsabteilung;
- der Familienabteilung: der Leiter der Zivilabteilung;
- der Betreuungsabteilung: der Leiter der Strafabteilung;
- der Strafabteilung: der Leiter der Familienabteilung.

5. Bereitschaftsdienst

- 5.1 Der Bereitschaftsdienst wird beim Amtsgericht Rosenheim seit dem 01.09.2020 als gemeinsamer Bereitschaftsdienst für die Amtsgerichte Altötting, Laufen, Mühldorf am Inn, Rosenheim und Traunstein wahrgenommen gemäß § 22c GVG, § 3 Abs. 2 Nr. 15 GZVJu und anliegendem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Traunstein.
- 5.2 Die für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Richterinnen und Richter und ihre Vertreterinnen und Vertreter ergeben sich aus der Liste, die als Anlage A2 der Geschäftsverteilung beigelegt ist.
- 5.3 Falls ein/e Bereitschaftsrichter/in an der Wahrnehmung eines Bereitschaftsdienstes verhindert ist, kann er/sie den Dienst tauschen. Der Tausch ist der Verwaltung des Gerichts in Textform unverzüglich anzuzeigen, spätestens am 3. Werktag vor Beginn des zu tauschenden Dienstes. Mit Eingang der Mitteilung bei der Verwaltungsgeschäftsstelle tritt der/die den Bereitschaftsdienst übernehmende Richter/in als gesetzlicher Richter an die Stelle des/der ursprünglich eingeteilten, verhinderten Richters/Richterin.

Geschäftsverteilung im Einzelnen

1. Justizverwaltung

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Dir'inAG Schäfer	1. Gesamtleitung und Vertretung des Gerichts 2. Personalangelegenheiten der Richter, soweit übertragen 3. Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht delegiert 4. Angelegenheiten des Präsidiums und der richterlichen Geschäftsverteilung 5. Beteiligung des Richterrats und der Personalvertretung 6. Verschlussachen 7. AL Abteilung 1, 6 und 8	RiAG, std. Vertr. Dir'inAG Kuchenbaur
2	RiAG, std. Vertr. Dir'inAG Kuchenbaur	ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher Sicherheit	RiAG w.a. Ri Teubner Dir'inAG Schäfer
3	RiAG w.a. Ri. Teubner	Staatshaftungsangelegenheiten AL Abteilung 2 und 3	RiAG, std. Vertr. Dir'inAG Kuchenbaur RiAG w.a. Ri Magiera B.
4	RiAG w.a. Ri Magiera B.	AL Abteilung 4	Dir'inAG Schäfer
5	RiAG Werner	AL Abteilung 5	Dir'inAG Schäfer
6.	Ri'inAG Höflinger	AL Abteilung 6	RiAG w.a. Ri Teubner
7	Ri'inAG Dombrowski	AL Abteilung 7	RiAG w.a. Ri Teubner
8	RiAG Tillmann	Pressewesen in Rechtssachen	1. RiAG Bühl 2. Ri'inAG Haager

2. Zivil- und WEG-Sachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

RiAG w.a.Ri. Teubner
RiAG w.a.Ri. Magiera B.

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Ri'inAG Lanzendorfer (0,5) Ri. Kennzahl 60008	1. Zivilsachen Turnus 4 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen und 2.4 Rechtshilfe Je Turnus 1 3.1 Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 43 WEG 3.2 Arreste 3.3 einstweilige Verfügungen 3.4 H-Sachen 3.5 Rechtshilfe je Turnus 1 Verfahrenseingänge im Turnus Ziffer 3 werden auf den Turnus Ziffer 1 im Verhältnis 1 zu 2 angerechnet.	1. RiAG Tillmann 2. Ri'inAG Höflinger 3. Ri'inAG Richter 4. RiAG w.a.R. Teubner 5. RiAG Filipov 6. Ri'inAG Lanzl 7. Ri'inAG Luger
2	Ri'inAG Höflinger (0,25) Ri.Kennzahl 60010	1. Zivilsachen Turnus 2 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe Je Turnus 1	1. Ri'inAG Luger 2. RiAG Tillmann 3. Ri'in AG Lanzendorfer 4. Ri'inAG Richter 5. RiAG w.a.R. Teubner 6. RiAG Filipov 7. Ri'inAG Lanzl
3	Ri'inAG Richter (0,5) Ri. Kennzahl 60012	1. Zivilsachen Turnus 4 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1	1. RiAG w.a.Ri Teubner 2. Ri'inAG Luger 3. RiAG Tillmann 4. Ri'inAG Lanzendorfer 5. Ri'inAG Höflinger 6. RiAG Filipov 7. Ri'inAG Lanzl
4	RiAG w.a.Ri. Teubner (0,45) Ri. Kennzahl 60016	1. Zivilsachen Turnus 4 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1	1. Ri'inAG Richter 2. Ri'inAG Lanzl 3. Ri'inAG Luger 4. RiAG Tillmann 5. Ri'inAG Lanzendorfer 6. Ri'inAG Höflinger 7. RiAG Filipov

		3. Insolvenzrechtliche Streitigkeiten unter Anrechnung auf den Turnus 1. 4. Entscheidungen nach dem BerHG	
5	RiAG Filipov (1,0) Ri.Kennzahl 60009	1. Verfahren für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen Turnus 1 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen je Turnus 1 3. Zivilsachen Turnus 4	Vertretung: 1. Ri`inAG Lanzl 2. Ri`inAG Luger 3. RiAG Tillmann 4. Ri`inAG Lanzen-dorfer 5. Ri`inAG Höflinger 6. Ri`inAG Richter 7. RiAG w.a.Ri. Teubner
6	Ri`inAG Lanzl (1,0) Ri.Kennzahl 60007	1. Zivilsachen Turnus 4 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 0 3. Verfahren für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen Turnus 1 4.1 Arreste 4.2 einstweilige Verfügungen 4.3 H-Sachen 4.4 Rechtshilfe für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen je Turnus 1	1. RiAG Filipov 2. RiAG w.a.R. Teubner 3. Ri`inAG Lanzl 4. Ri`inAG Luger 5. RiAG Tillmann 6. Ri`inAG Lanzen-dorfer 7. Ri`inAG Höflinger 8. Ri`inAG Richter
7	N.N. (0,5) (Ri`inAG Haager) Ri.Kennzahl 60015	1. Zivilsachen Turnus 0 2. Verfahren für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen Turnus 0 3.1 Arreste 3.2 einstweilige Verfügungen 3.3 H-Sachen 3.4 Rechtshilfe für Wohnraum- und sonstige Miet- und Pachtsachen je Turnus 0	Vertretung nach Endziffern: a) Endziffer 1: Ri`inAG Höflinger b) Endziffer 2: Ri`inAG Luger c) Endziffern 3 u. 0: RiAG Tillmann d) Endziffer 4: Ri`inAG Lanzen-dorfer e) Endziffer 5 u. 6: RiAG Filipov f) Endziffer 7: Ri`inAG Richter g) Endziffer 8 u. 9: RiAG w.a.R. Teubner

			Bzgl. a) bis d), f) und g) richtet sich die weitere Vertretung nach der Vertretungsregelung des vertretenden Referats. Bzgl. e) sind weitere Vertreterinnen: - für Endziffer 5: Ri' inAG Höflinger - für Endziffer 6: Ri' inAG Luger
8	RiAG Tillmann (0,4) Ri.Kennzahl 60013	1. Zivilsachen Turnus 3 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1 3.1 Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz gem. § 43 WEG 3.2 Arreste 3.3 einstweilige Verfügungen 3.4 H-Sachen 3.5 Rechtshilfe je Turnus 1 Verfahrenseingänge im Turnus Ziffer 3 werden auf den Turnus Ziffer 1 im Verhältnis 1 zu 2 angerechnet.	1. Ri' inAG Lanzendorf 2. Ri' inAG Höflinger 3. Ri' inAG Richter 4. RiAG w.a.R. Teubner 5. RiAG Filipov 6. Ri' inAG Lanzl 7. Ri' inAG Luger
9	Ri' inAG Luger (0,5) Ri.Kennzahl 60011	1. Zivilsachen Turnus 2 2.1 Arreste 2.2 einstweilige Verfügungen 2.3 H-Sachen 2.4 Rechtshilfe je Turnus 1	1. Ri' inAG Höflinger 2. Ri' inAG Lanzendorf 3. Ri' inAG Richter 4. RiAG w.a.R. Teubner 5. RiAG Filipov 6. Ri' inAG Lanzl 7. RiAG Tillmann

**3. Zwangsvollstreckungssachen (Allgem. Zwangsvollstreckung,
Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz)**

Abteilungsleitung: RiAG w.a.Ri. Teubner
Vertreter: RiAG w.a.Ri. Magiera B.

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Dir'inAG Schäfer	Insolvenzsachen Buchstaben A – K	1. RiAG w.a.Ri Teu- bner 2. Ri'inAG Bach- mayr
2	RiAG w.a.Ri. Teubner	Insolvenzsachen Buchstaben L – Z Vollstreckungssachen	1. Dir'inAG Schäfer 2. Ri'inAG Bach- mayr 1. Ri'inAG Richter 2. RiAG Tillmann

4. Strafsachen, Bußgeldsachen, Freiheitsentziehungssachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

RiAG w.a.Ri Magiera B.
Dir'inAG Schäfer

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG w.a.Ri Magiera B.(Jugendrichter) Ri-Kennz. 10001 Ri-Kennz. 20001 Ri-Kennz. 10001 Ri-Kennz. 50002 RiAG w.a.Ri Magiera B.(Ermittlungsrichter) Ri-Kennz. 10001	1. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht 2. Sachgruppe 3 Turnus 0 3. Sachgruppe 4 Turnus 0 4. Sachgruppe 6 Turnus 2 5. Vollstreckung und Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter hinsichtlich eigener Urteile 6. Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung gem. §128 StPO sowie in den Verfahren des § 127 b Abs.2 StPO Eingang ungerade Kalenderwochen 7. Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche Eingang ungerade Kalenderwochen 8. Richterliche Aufgaben nach dem PAG und sonstige Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG Eingang ungerade Kalenderwochen 9. Abschiebehaftsachen nach ausländerrechtlichen Vorschriften Eingang ungerade Kalenderwochen 10. Verfahren über die Zulässigkeit der Vollstreckung ausländischer Geldstrafen und Geldbußen (EUGeldG) 11. Verfahren, die nach § 121a StVollzG auf die Amtsgerichte übertragen sind, soweit diese nicht den Referaten 5.4, 5.5, 5.6 zugewiesen sind. Entscheidungen über die Maßnahmen im Sinne des § 121a StVollzG soweit diese zugleich mit der Entscheidung über die Unterbringung nach § 126a StPO an sich getroffen werden können. Eingang ungerade Kalenderwochen 12. Verfahren nach dem IRG, soweit der Amtsrichter für die Anhörung	Jugendrichter: 1. RiAG Fritz 2. RiAG Bühl Ermittlungsrichter: 1. RiAG Fritz 2. RiAG Bühl

		zuständig ist. Eingang ungerade Kalenderwochen. 13. Entscheidungen nach § 9 StrEG. Eingang ungerade Kalenderwochen. 14. Wiederaufnahme in Strafsachen gegen Erwachsene soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präs. des OLG München dem AG Rosenheim zugewiesen.	
2	RiAG Dr. Oberländer (0,5)	1. Sachgruppe 1 Turnus 1 2. Sachgruppe 2 Turnus 0 3. Sachgruppe 3 Turnus 0 4. Sachgruppe 4 Turnus 0 5. Verfahren nach § 148 Abs. 3 Marken-gesetz, § 57 Abs. 2 Geschmacks-mustergesetz und § 142 a Abs. 7 Pa-tentgesetz einschließlich Rechtshilfen und Privatklagen 6. Wiederaufnahme in Schöffensachen gegen Erwachsene, soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem Amtsgericht Rosenheim zugewiesen 7. Vorsitz des Schöffenwahlausschusses und sonstige Schöffenangelegenheiten, soweit sie nach dem GVG oder der Bayer. Schöff. Bek. dem Richter zugewiesen sind.	1. RiAG Hubert 2. RiAG Dr. Fries
3	RiAG Fritz (Jugendrichter)	1. Sachgruppe 3 Turnus 0 2. Sachgruppe 4 Turnus 0 3. Sachgruppe 6 Turnus 2 4. Vollstreckung und Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter hinsichtlich eigener Urteile	Jugendrichter: 1. RiAG w.a. Ri Margiera B. 2. RiAG Bühl
328	RiAG Fritz (Ermittlungsrichter) Ri-Kennz. 10015 (Erw) Ri-Kennz. 50008 (Jug)	5. Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung gem. § 128 StPO sowie in den Verfahren des § 127 b Abs. 2 StPO Eingang gerade Kalenderwochen 6. Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und	Ermittlungsrichter: 1. RiAG w.a. Ri Margiera B. 2. RiAG Bühl

		Jugendliche Eingang gerade Kalenderwochen 7. Richterliche Aufgaben nach dem PAG und sonstige Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG Eingang gerade Kalenderwochen 8. Abschiebehaftsachen nach ausländerrechtlichen Vorschriften Eingang gerade Kalenderwochen 9. Isolierte Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene 10. Verfahren nach dem IRG, soweit der Amtsrichter für die Anhörung zuständig ist. Eingang gerade Kalenderwochen. 11. Entscheidungen nach § 9 StrEG. Eingang gerade Kalenderwochen 12. Entscheidungen über Maßnahmen im Sinne des § 121a StVollzG soweit diese zugleich mit der Entscheidung über die Unterbringung nach § 126a StPO an sich getroffen werden können. Eingang gerade Kalenderwochen	
4	RiAG,std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur Ri-Kennz.70002 Ri-Kennz. 50001 Ri-Kennz. 60005 Ri.-Kennz 10009	1. Vorsitz des Jugendschöffenwahlausschusses und sonstige Jugendschöffenangelegenheiten, soweit nach dem GVG, JGG oder der Bay.Jug.Schöff.Bek. der Richter zuständig ist 2. Sachgruppe 3 Turnus 3 3. Sachgruppe 4 Turnus 3 4. Sachgruppe 5 Turnus 1 5. Sachgruppe 6 Turnus 0 6. Vollstreckung und Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter hinsichtlich eigener Urteile incl. Rechtshilfe 7. Wiederaufnahmeverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit gemäß § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem Amtsgericht Rosenheim zugewiesen, ferner die Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheide der Verwaltungsbehörde gegen Jugendliche und Heranwachsende	1. RiAG Bühl 2. RiAG Fritz

		8. Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 JGG, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts gegeben ist.	
5	RiinAGBachmayr (0,75) Ri-Kennz. 10004 Ri-Kennz. 20002 Ri-Kennz. 10004 Ri-Kennz. 20002	1. Sachgruppe 3 Turnus 6 2. Sachgruppe 4 Turnus 6 3. Wiederaufnahmeverfahren in Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem AG Rosenheim zugewiesen, ferner die Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheide der Verwaltungsbehörden gegen Erwachsene	1. RiinAG Haager 2. RiAG Musin 3. RiinLG Albrecht
6.	RiinAG Hubert	1. Sachgruppe 1 Turnus 0 2. Sachgruppe 2 Turnus 1 3. Sachgruppe 3 Turnus 4 4. Sachgruppe 4 Turnus 4	Sachgebiet 2: 1. RiinAG Dr. Fries 2. RiinAG Dr. Oberländer Sachgebiete 3+4: 1. RiinAG Dr. Oberländer 2. RiinAG Dr. Fries
7	RiAG Bühl (0,5) Ri-Kennz. 50005 Ri-Kennz. 60006 Ri-Kennz. 70001 Ri-Kennz. 10002 und 20009	1. Sachgruppe 3 ab 01.06.2025 Turnus 0 2. Sachgruppe 4 ab 01.06.2025 Turnus 0 3. Sachgruppe 5 Turnus 1 4. Sachgruppe 6 Turnus 0 5. Vollstreckung und Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter hinsichtlich eigener Urteile inkl. Rechtshilfe	1. RiAG, std. Vertr. Dir'inAG Kuchenbaur 2. RiAG w.a. Ri Magiera B. 3. RiAG Fritz
8	RiinLG Albrecht (0,5) Ri-Kennz. 10014 Ri-Kennz. 20003 Ri-Kennz. 10014	1. Sachgruppe 3 Turnus 3 2. Sachgruppe 4 Turnus 3	1. RiAG Musin 2. RiinAG Bachmayr 3. RiinAG Haager

9	Ri'inAG Dr. Fries (0,25) Ri-Kennz. 10011 Ri-Kennz. 20011 Ri-Kennz. 10011	1. Sachgruppe 1 Turnus 0 2. Sachgruppe 2 Turnus 0 3. Sachgruppe 3 Turnus 2 4. Sachgruppe 4 Turnus 2	1. Ri'inAG Dr. Oberländer 2. Ri'inAG Hubert
10	Ri'inAG Haager (0,75) Ri-Kennz. 20006, 20007 Ri-Kennz. 10003	1. Sachgruppe 3 ab 01.09.2025 Turnus 6 2. Sachgruppe 4 ab 01.09.2025 Turnus 6 3. Sachgruppe 5 Turnus 0	1. Ri'inAG Bachmayr 2. Ri'inLG Albrecht 3. RiAG Musin
11	Ri'inAG Dr. Oberländer (0,25) Ri-Kennz. 10008 Ri-Kennz: 20008 Ri-Kennz: 10008	1. Sachgruppe 3 Turnus 0 2. Sachgruppe 4 Turnus 0	1. Ri'inAG Dr. Fries 2. Ri'inAG Hubert
12	Ri'inAG Strieder (0,5) vom 01.10. – 31.10.25 ab 01.11.2025: N.N.	1. Sachgruppe 3 Turnus 0 2. Sachgruppe 4 Turnus 0	1. RiAG, std.Vertr.Dir'inAG Kuchenbaur
13	RiAG Musin (0,5) ab 01.11.2025: RiAG Musin Ri-Kennz.10013 Ri-Kennz. 20013 Ri-Kennz. 10013	1. Sachgruppe 3 Turnus 8 2. Sachgruppe 4 Turnus 8	1. Ri'inLG Albrecht 2. Ri'inAG Haager 3. Ri'inAG Bachmayr
19	Ri'inAG Dr. Fries (0,5)	1. Sachgruppe 1 Turnus 0 2. Sachgruppe 2 Turnus 1 3. Sachgruppe 3 Turnus 0 4. Sachgruppe 4 Turnus 0	1. Ri'inAG Hubert 2. Ri'inAG Dr. Oberländer

5. Betreuungssachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

RiAG Werner
Dir'inAG Schäfer

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Werner	- Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen für Gemeinden 83024 Rosenheim, BRK Heim Küberlingstraße in 83022 Rosenheim, Einrichtung des KJSW Aventinstr. 10/10a in 83022 Rosenheim, Kolbermoor, Rohrdorf, Bad Aibling, Großkarolinenfeld, Stephanskirchen - Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden, jew. am Dienstag	- RiAG Pfaudler - Ri'inAG Opelt - Ri'inAG Biebl - RiAG Dr. Kiendl - RiAG Musin - Ri'inAG Magiera U. - RiAG Kick
2	Ri'inAG Biebl (0,75)	- Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen für Gemeinden Bruckmühl, Feldkirchen-Westerham, Brannenburg, Tuntenhausen, Aschau, Eilangelegenheiten und Rechtshilfen RoMed Prien a. Chiemsee - Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden jeweils am Mittwoch. - Zuständigkeit für nach § 121a StVollZG auf die Amtsgerichte übertragene Verfahren mit dem Gegenstand der Entscheidung über Zwangsbehandlungen mit Begleitmaßnahmen betreffend erwachsene Personen im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung, welche sich im Bezirksklinikum Wasserburg mit Forensik aufhalten.	- Ri'inAG Opelt - Ri'inAG Magiera U - RiAG Werner - RiAG Musin - RiAG Pfaudler - RiAG Dr. Kiendl - RiAG Kick Im Falle des gleichzeitigen Urlaubs von zweien der drei Referat 2, 3 und 7, ist das dritte Referat Vertretungsreferat für die beiden anderen Referate zugleich.

3	Ri'inAG Opelt (0,5)	1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen <u>für Gemeinden</u> Breitbrunn, Bad Endorf, Chiemsee, Eggstätt, Gollenshausen, Gstadt, Rimsting, Halfing, Höslwang, Söchtenau, Bad Feilnbach	1. Ri'inAG Magiera U. 2. Ri'inAG Biebl 3. RiAG Pfaudler 4. RiAG Dr. Kiendl 5. RiAG Musin 6. RiAG Werner 7. RiAG Kick Im Falle des gleichzeitigen Urlaubs von zweien der drei Referat 2, 3 und 7, ist das dritte Referat Vertretungsreferat für die beiden anderen Referate zugleich.
4	RiAG Pfaudler	1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen <u>für Gemeinden</u> Albaching, Amerang, Babensham, Edling, Eiselring, Griesstätt, Pfaffing, Riedering, Rott a. Inn, Samerberg, Schonstett, Schechen, Prutting, Vogtareuth (einschl. Schön Klinik Vogtareuth) jeweils insgesamt sowie <u>bezüglich nur der Buchstaben M-Z</u> (erster im Nachnamen) für die Gemeinden Soyen und Wasserburg einschl. RoMed Klinik Wasserburg und Verfahren deren Zuständigkeit sich alleine auf dem Aufenthalt des Betroffenen im ISK Wasserburg begründet. 2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden jew. am Montag 3. Zuständigkeit für nach § 121a StVollZG auf die Amtsgerichte übertragene Verfahren mit dem Gegenstand der Entscheidung über den Entzug der Fortbewegungsfreiheit betreffend erwachsene Personen im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung, welche sich im Bezirksklinikum Wasserburg mit Forensik aufhalten für Buchstaben M-Z (erster Buchstabe im Nachnamen).	1. RiAG Werner 2. RiAG Dr. Kiendl 3. Ri'inAG Magiera U. 4. Ri'inAG Biebl 5. Ri'inAG Opelt 6. RiAG Musin 7. RiAG Kick Zu GA Ziffer 5.4.3 ist 1. Vertreter RiAG Dr. Kiendl

		Weitere Maßnahmen Forensik siehe nun GV 5.5.3	
5	RiAG Musin (0,5) Ab 01.11.2025 RiAG Musin (0,5) Ri'inAG Strieder (0,5)	1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen <u>für Gemeinden</u> Bernau, Frasdorf, Neubeuern, Prien a. Chiemsee (außer RoMed Prien), Raubling und St. Martin Caritas- Heim Erlenastr.2 in Rosenheim 2. Eilzuständigkeit für vorläufige Betreuungs- und Unterbringungssachen für die Schön Kliniken Bad Aibling (Neurologische Klinik und Klinik Harthausen), die RoMed Bad Aibling sowie Rechtshilfen bzgl. dort befindlicher Betroffener.	1. RiAG Dr. Kiendl 2. Ri'inAG Magiera U. 3. RiAG Pfaudler 4. Ri'inAG Opelt 5. Ri'inAG Biebl 6. RiAG Werner 7. RiAG Kick
6	RiAG Dr. Kiendl (0,75)	1. Betreuungssachen und Unterbringung betreuter Personen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPsychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen <u>für Gemeinden</u> Nußdorf, Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach, Ramerberg jeweils insgesamt sowie <u>bezüglich nur der Buchstaben A-L</u> (erster Buchstabe im Nachnamen) für die Gemeinden Soyen und Wasserburg einschl. RoMed Klinik Wasserburg und Verfahren, deren Zuständigkeit sich alleine auf dem Aufenthalt des Betroffenen im ISK Wasserburg begründet 2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und nachträgliche Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden jeweils am Donnerstag. 3. Zuständigkeit für nach § 121a StVollZG auf die Amtsgerichte übertragene Verfahren mit dem Gegenstand der Entscheidung über den Entzug der Fortbewegungsfreiheit betreffend erwachsene Personen im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in Sicherungsverwahrung, welche sich im Bezirksklinikum Wasserburg mit Forensik aufhalten für Buchstaben A-L (erster Buchstabe im Nachnamen).	1. RiAG Musin 2. Ri'inAG Biebl 3. Ri'inAG Opelt 4. RiAG Werner 5. Ri'inAG Magiera U. 6. RiAG Pfaudler 7. RiAG Kick Zu GA Ziff. 5.6.3 ist 1. Vertreter RiAG Pfaudler

		Weitere Maßnahmen Forensik siehe nun GV 5.5.3	
7	Ri'inAG Magiera U. (0,5)	1. Betreuungssachen und zivilrechtliche Unterbringungssachen sowie Unterbringungssachen nach dem BayPSychKHG (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. Rechtshilfen <u>für Gemeinden</u> 83026 Rosenheim, 83022 Rosenheim mit Ausnahme der Referat 1 zugewiesenen Einrichtungen (BRK-Heim Küberlingstraße, KJSW Aventinstr.10/10a) und der Referat 5 zugewiesenen Einrichtung (St. Martin Caritas Heim Erlenastr.2) 2. Eilzuständigkeit für Betreuungs- und Unterbringungssachen für die RoMed-Klinik Rosenheim sowie Rechtshilfen bezüglich dort befindlicher Betroffener	1. Ri'inAG Biebl 2. Ri'inAG Opelt 3. RiAG Musin 4. RiAG Werner 5. RiAG Pfaudler 6. RiAG Dr. Kiendl 7. RiAG Kick Im Falle des gleichzeitigen Urlaubs von zweien der drei Referat 2, 3 und 7, ist das dritte Referat Vertretungsreferat für die beiden anderen Referate zugleich.
ISK Freitag		Der jeweils zuständige Bereitschaftsrichter nimmt jeweils freitags die Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk und Anhörungen zu betreuungsgerichtlichen Eilmaßnahmen für Personen, die sich bereits im Inn-Salzach-Klinikum befinden wahr.	

6. Nachlasssachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

Ri'inAG Höflinger
RiAG w.a.Ri. Teubner

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Ri'inAG Luger (0,25)	Richterliche Geschäfte in Nachlasssachen für den gesamten Gerichtsbezirk einschl. der Rechtshilfen A – K	1. Ri'inAG Höflinger 2. RiAG w.a.Ri. Teubner 3. RiAG Tillmann
2	Ri'inAG Höflinger (0,25)	Richterliche Geschäfte in Nachlasssachen für den gesamten Gerichtsbezirk einschl. der Rechtshilfen L – Z	1. Ri'inAG Luger 2. RiAG Tillmann 3. RiAG w.a.Ri. Teubner

7. Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen, Adoptionssachen

Abteilungsleitung:
Vertreter:

Ri'inAG Dombrowski
RiAG w.a.Ri. Teubner

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Ri'inAG Dr. Spernath (0,5) RiKennz. 10001	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 0 2. Rechtshilfen Turnus 0	Vertretungsregelung ab 01.08.2025: 1. Ri'inAG Dombrowski (Endziffer 0 und 1) 2. Ri'inAG Huber (Endziffer 2) 3. Ri'inAG Dr. Huber (Endziffern 3 und 4) 4. RiAG Schneider (Endziffern 5 und 6) 5. RiAG Weinhart (Endziffern 7 und 8) 6. Ri'inAG Köstner (Endziffer 9) Vertretungsregelung ab 01.09.2025: 1. Ri'inAG Dombrowski (Endziffer 0 und 1) 2. Ri'inAG Huber (Endziffer 2) 3. Ri'inAG Dr. Huber (Endziffern 3) 4. RiAG Vordermaier (Endziffer 4) 5. RiAG Schneider (Endziffern 5 und 6) 6. RiAG Weinhart (Endziffern 7 und 8) 7. Ri'inAG Köstner (Endziffer 9) Bei Verhinderung der jeweiligen Vertretungsrichter greift die allgemeine Vertretungsregelung 1. Ri'inAG Huber 2. RiAG Schneider 3. Ri'inAG Dr. Huber 4. Ri'inAG Dombrowski 5. RiAG Weinhart 6. RiAG Vordermayer 7. Ri'inAG Köstner
2	Ri'inAG Dr. Huber (0,75) RiKennz. 10002	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus ab April 2025 3 2. Rechtshilfen Turnus 1	1. Ri'inAG Köstner 2. Ri'inAG Dombrowski 3. RiAG Weinhart 4. RiAG Vordermayer 5. Ri'inAG Dr. Spernath 6. Ri'inAG Huber 7. RiAG Schneider

3	RiAG Vordermayer (0,75) RiKennz. 10003	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus ab April 2025 3 2. Rechtshilfen Turnus 1	1. RiAG Weinhart 2. Ri'inAG Dombrowski 3. Ri'inAG Dr. Spernath 4. RiAG Schneider 5. Ri'inAG Köstner 6. Ri'inAG Dr. Huber 7. Ri'inAG Huber
4	Ri'inAG Dombrowski RiKennz. 10004	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4, und bei jedem 5. Turnus nur 2, beginnend mit dem 2. Durchlauf 2. Rechtshilfen Turnus 1	1. Ri'inAG Köstner (Endziffern 0--4) Ri'inAG Dr. Huber (Endziffern 5—9) 2. Ri'inAG Köstner (Endziffer 5 – 9) Ri'inAG Dr. Huber (Endziffer 0-4) 3. RiAG Schneider 4. Ri'inAG Huber 5. RiAG Vordermayer 6. Ri'inAG Dr. Spernath 7. RiAG Weinhart

5	RiAG Schneider RiKennz. 10005	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4 2. Rechtshilfen Turnus 1	1. Ri'inAG Dr. Spornath (Endziffer 0-4) Ri'inAG Huber (Endziffer 5-9) 2. Ri'inAG Dr. Spornath (Endziffer 5-9) Ri'inAG Huber (Endziffer 0-4) 3. RiAG Weinhart 4. Ri'inAG Köstner 5. Ri'inAG Dr. Huber 6. Ri'inAG Dombrowski 7. RiAG Vordermayer
6	Ri'inAG Huber (0,5)	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus ab September 2025 und Oktober 2025: 4 Turnus ab November 2025, Dezember 2025 und Januar 2026: 3 Turnus ab Februar 2026: 2 2. Rechtshilfen Turnus 1	1. Ri'inAG Dr. Spornath 2. RiAG Schneider 3. RiAG Vordermayer 4. Ri'inAG Dr. Huber 5. Ri'inAG Dombrowski 5. RiAG Weinhart 6. Ri'inAG Köstner
7	RiAG Weinhart RiKennz. 10007	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4 2. Rechtshilfen Turnus 1	1. RiAG Vordermayer 2. RiAG Schneider 3. Ri'inAG Dombrowski 4. Ri'inAG Dr. Spornath 5. Ri'inAG Huber 6. Ri'inAG Köstner 7. Ri'inAG Dr. Huber
8	Ri'inAG Köstner (0,5) RiKennz. 10008	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 2 2. Rechtshilfen Turnus 1	1. Ri'inAG Dr. Huber 2. Ri'inAG Dombrowski 3. RiAG Vordermayer 4. RiAG Weinhart 5. Ri'inAG Huber 6. RiAG Schneider 7. Ri'inAG Dr. Spornath

8. Grundbuchsachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Werner	1. Richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen einschließlich Erteilung der Unschädlichkeitszeugnisse 2. Ersetzung der Zustimmung im Zusammenhang mit Grundbucheintragungen	Dir'inAG Schäfer

9. Güterichter

Die Gutschrift entsprechend A.5 erfolgt bei GA 9.1 und 9.6 über den Turnus der Zivilsachen, bei GA 9.3 über den Turnus der Familiensachen. Bei GA 9.2 erfolgt keine Gutschrift.

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG w.a.Ri. Teubner		Ri'inAG Luger
2	RiAG Bühl		RiAG Schneider
3	RiAG Schneider		RiAG Bühl
4	Ri'inAG Dr. Huber		RiAG Schneider
5	Aufgelöst		
6	Ri'inAG Luger		RiAG w.a.Ri. Teubner

10. Bereitschaftsrichter

Der Bereitschaftsdienst gemäß der Einteilung in Anlage A2 wird von folgenden Richter/innen wahrgenommen:

Ref.	Richter/in	AKA
1	RiAG Kick	1,0
2	Ri'inAG Köstner	0,5
3	RiAG Vordermayer	0,25
4	RiAG Tillmann	0,5
5	RiAG Bachmayr	0,25